VERORDNUNG (EG) Nr. 1242/2002 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2002

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 637/2002 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 [4], insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 637/2002 der Kommission vom 12. April 2002 über die Neuverteilung der 2001 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China [5], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 14. April 2002 und dem 13. Mai 2002, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.

(2) Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugsjahr (1998 oder 1999) getätigten Einfuhren.

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die durch die Verordnung (EG) Nr. 637/2002 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.

(4) Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, dass bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die durchschnittlichen Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

(5) Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, dass bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, dass auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungssatzes auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Jahr 1998 oder 1999 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, dass eine höhere Menge oder ein höherer Wert zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nicht traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge statt, die sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.
[2] ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.
[3] ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.
[4] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.
[5] ABl. L 96 vom 13.4.2002, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kürzungssatz (–), der auf die Einfuhren im Jahr 1998 oder 1999 Anwendung findet (traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	– 91,81 %
	6403 51 6403 59	– 35,95 %
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	– 92,37 %
	ex 6404 11 (2)	– 91,35 %
	6404 19 10	– 73,40 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 92,78 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	– 87,04 %

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Kürzungssatz (–), der auf die Menge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 festgesetzten Grenzen Anwendung findet (nicht traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	– 30,89 %
	6403 51 6403 59	0 %
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	– 78,10 %
	ex 6404 11 (2)	– 52,30 %
	6404 19 10	0 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 23,21 %
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	0 %

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.